

IV 2B

Wichtigste Neuerungen

- 2024 Keine wichtigen Neuerungen.
- 2023 Anpassung der AHV/IV-Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 2,5%. Die Mindestrente wird von Fr. 1195.– auf Fr. 1225.–, die Maximalrente von Fr. 2390.– auf Fr. 2450.– pro Monat erhöht.
Anpassung beim Assistenzbeitrag: Der Beitrag steigt von Fr. 33.50 auf Fr. 34.30; resp. von Fr. 50.20 auf Fr. 51.50 pro Stunde; Nachtdienst Fr. 164.35 (statt Fr. 160.50).
Der Mindestbeitrag der Selbstständigen und der Nichtselbstständigen wird von Fr. 66.– auf Fr. 68.– und der Maximalbeitrag wird von Fr. 3300.– auf Fr. 3400.– pro Jahr erhöht. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9600.– auf Fr. 9800.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 57 400.– auf Fr. 58 800.–.
- 2022 Die Weiterentwicklung der IV (WEIV) tritt am 1.1.2022 in Kraft. Die WEIV hat zum Ziel, insbesondere Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen und psychisch erkrankte Versicherte noch gezielter zu unterstützen, um ihr Eingliederungspotential zu stärken und die Vermittlungsfähigkeit weiter zu verbessern. Damit der Anreiz besteht, die Erwerbstätigkeit zu erhöhen, wird für Neurenten ein stufenloses Rentensystem eingeführt.
Anpassung beim Assistenzbeitrag: Der Beitrag steigt beim Nachtdienst auf Fr. 160.50 (statt Fr. 89.30).
- 2021 Anpassung der Renten: Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1185.– auf Fr. 1195.– pro Monat und der Maximalrente von Fr. 2370.– auf Fr. 2390.– pro Monat. Anpassung beim Assistenzbeitrag: Der Beitrag steigt von Fr. 33.20 auf Fr. 33.50; resp. von Fr. 49.80 auf Fr. 50.20 pro Stunde; Nachtdienst Fr. 89.30 (statt Fr. 88.55). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9500.– auf Fr. 9600.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 56 900.– auf Fr. 57 400.–.
/IPZ: Überdies werden der Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder dahingehend angepasst, dass der Anspruch während eines Spitalaufenthalts des Kindes nicht mehr aufgehoben wird. Dauert der Spitalaufenthalt länger als einen Monat, werden die Hilfen weiterhin ausbezahlt, sofern die Anwesenheit der Eltern im Spital erforderlich ist. Zudem behalten Minderjährige Versicherte, welche die Kosten für den Heimaufenthalt selber tragen, ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.
- 2020 Keine wichtigen Neuerungen.
- 2019 Anpassung der Renten: Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1175.– auf Fr. 1185.– pro Monat und der Maximalrente von Fr. 2350.– auf Fr. 2370.– pro Monat. Anpassung beim Assistenzbeitrag: Der Beitrag steigt von Fr. 32.90 auf Fr. 33.20; resp. von Fr. 49.40 auf Fr. 49.80 pro Stunde; Nachtdienst Fr. 88.55 (statt Fr. 87.80). Der Mindestbeitrag der Selbstständigen und der Nichtselbstständigen wird von Fr. 65.– auf Fr. 66.– und der Maximalbeitrag wird von Fr. 3250.– auf Fr. 3300.– pro Jahr erhöht. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9400.– auf Fr. 9500.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 56 400.– auf Fr. 56 900.–.
- 2018 Zusatzfinanzierung über die MWST fällt weg.
Familien, die zu Hause ein schwerkrankes oder schwerbehindertes Kind pflegen, erhalten einen höheren Beitrag. Der Intensivpflegezuschlag wird bei einem zusätzlichen Pflegebedarf von mindestens 4 Stunden pro Tag von Fr. 470.– auf Fr. 940.–, von mindestens 6 Stunden pro Tag von Fr. 940.– auf Fr. 1645.– und von mindestens 8 Stunden pro Tag von Fr. 1410.– auf Fr. 2350.– pro Monat erhöht. Ausserdem wird der Intensivpflegezuschlag künftig nicht mehr vom Assistenzbeitrag abgezogen. Somit erhalten Familien, die beide Leistungen beziehen, in Zukunft deutlich mehr finanzielle Unterstützung.

Zur Festsetzung des Invaliditätsgrads von teilzeiterwerbstätigen Personen wird eine neue Berechnungsmethode angewendet.

- 2017 Keine AHV/IV Rentenanpassung: Die negative Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise und die schwache Lohnentwicklung ergeben einen Mischindex, der für 2017 keine Anpassung der AHV/IV-Renten rechtfertigt.
- 2016 Der maximal versicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung, der per 1.1.2016 von Fr. 126 000.– auf Fr. 148 200.– angehoben wurde, ist ausschlaggebend für den Höchstbetrag des von der Invalidenversicherung entrichteten Taggelds (der Höchstbetrag des IV-Taggeldes muss gleich hoch sein wie der im UVG festgelegte maximal versicherte Tagesverdienst). Die Grundentschädigung beträgt höchstens Fr. 326.– pro Tag; das Taggeld inklusive Leistungen für Kinder liegt bei maximal Fr. 407.– pro Tag. Die Erhöhung des maximal versicherten Verdienstes im UVG wirkt sich auf das kleine Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung (entspricht 10% des maximal versicherten Verdienstes: Fr. 1121.– pro Monat oder Fr. 40.70.– pro Tag) sowie auf das kleine Taggeld bei Versicherten aus, die ihre Berufsausbildung ohne die gesundheitliche Beeinträchtigung bereits abgeschlossen hätten und eine Erwerbstätigkeit ausüben würden (entspricht 30% des maximal versicherten Verdienstes: Fr. 3663.– pro Monat oder Fr. 122.10.– pro Tag).
- 2015 Anpassung der Renten: Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1170.– auf Fr. 1175.– pro Monat und der Maximalrente von Fr. 2340.– auf Fr. 2350.– pro Monat. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die obere Einkommensgrenze wird von Fr. 56 200.– auf Fr. 56 400.– erhöht. Der Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleibt unverändert bei Fr. 65.– der Höchstbeitrag bei Fr. 3250.– pro Jahr. Der massgebende Lohn von in Privathaushalten beschäftigten Personen unterliegt nicht der Beitragspflicht, wenn er vor dem 31. Dezember des Jahres ausbezahlt wird, in dem diese das 25. Altersjahr vollenden, sowie wenn er je Arbeitgeber den Betrag von Fr. 750.– Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt (neu). Neue Regelung betreffend Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern.
- 2014 Inkrafttreten des neuen Art. 78 IVG. Der Beitrag des Bundes beträgt künftig nicht mehr 37,7% der Ausgaben, sondern 37,7% des arithmetischen Mittels der Ausgaben 2010 und 2011. Dieser Beitrag wird der Veränderungsrate der MWST-Einnahmen angepasst und mit einem Diskontierungsfaktor korrigiert.
- 2013 Inkrafttreten von Art. 14^{bis} IVG (Kostenübernahme von stationären Spitalbehandlungen). Regelt die Kostenverteilung zwischen IV (80% der Behandlungskosten) und dem Wohnkanton des Versicherten (20%).
Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 0,9% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1160.– auf Fr. 1170.– pro Monat und der Maximalrente von Fr. 2320.– auf Fr. 2340.– pro Monat). Ausgeglicherer Lohnindexstand: 2338 (Juni 1939=100); ausgeglichener Preisindexstand: 99.8 Punkte (Dezember 2010=100). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9300.– auf Fr. 9400.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 55 700.– auf Fr. 56 200.–. Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige bleibt unverändert bei Fr. 65.– pro Jahr. Der IV-Höchstbeitrag der Nichterwerbstätigen bleibt unverändert bei Fr. 3250.–, das ist das 50-fache des Mindestbeitrags (Fr. 65.–). Dieser Betrag wird ab einem Vermögen von Fr. 8 400 000.– (inklusive dem 20-fachen des Renteneinkommens) erreicht.
Im Juni 2013 wird das zweite Massnahmenpaket der 6. Revision der Invalidenversicherung (IV-Revision 6b) vom Parlament abgelehnt. Die Themen neue Regelung für Rentner/-innen mit Kindern und neue Regelung für Reisekosten waren im Dezember 2012 aus der Vorlage herausgebrochen worden und sind im Parlament (SGK-N) hängig.

- 2012 Inkrafttreten der IV-Revision 6a: Eingliederungsorientierte Rentenrevision (Wiedereingliederung aus der Rente sowie Überprüfung und Anpassung laufender Renten infolge somatoformer Schmerzstörungen, Fibromyalgie und ähnlicher Sachverhalte), Neuregelung des Finanzierungsmechanismus (Inkrafttreten 2014), Einführung Assistenzbeitrag. Neu beträgt der IV-Höchstbeitrag der Nichterwerbstätigen Fr. 3250.–, das ist das 50-fache des Mindestbeitrags (Fr. 65.–). Dieser Betrag wird ab einem Vermögen von Fr. 8 300 000.– Franken (inklusive dem 20-fachen des Renteneinkommens) erreicht. Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber bezahlen neu Beiträge im Umfang von 1,4% des massgebenden Einkommens. Die sinkende Beitragsskala entfällt für diese Arbeitnehmenden.
- 2011 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 1,75% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1140.– auf Fr. 1160.– pro Monat). Ausgeglicherer Lohnindexstand: 2287 (Juni 1939=100); ausgeglichener Preisindexstand: 104.8 Punkte (Dezember 2005=100). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9200.– auf Fr. 9300.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 54 800.– auf Fr. 55 700.–. Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige von Fr. 64.– auf Fr. 65.– pro Jahr.
Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Sanierung der IV (Schaffung eines Ausgleichsfonds der IV; Äufnung des IV-Ausgleichsfonds mit 5 Mrd. Franken aus dem AHV-Ausgleichsfonds; Übernahme der jährlichen Schuldzinsen gegenüber dem AHV-Fonds durch den Bund).
Zusatzfinanzierung: Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Dauer von 2011 bis 2017.
- 2010 Keine wichtigen Neuerungen.
- 2009 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 3,2% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1105.– auf Fr. 1140.– pro Monat). Ausgeglicherer Lohnindexstand: 2216 (Juni 1939=100); ausgeglichener Preisindexstand: 104,7 Punkte (Dezember 2005 = 100). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 8900.– auf Fr. 9200.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 53 100.– auf Fr. 54 800.–. Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige von Fr. 62.– auf Fr. 64.– pro Jahr
- 2008 Inkrafttreten der 5. IV-Revision: Damit werden unter anderem neue Instrumente zur Förderung der Eingliederung und der sozialberuflichen Integration eingeführt, wodurch die Ausrichtung einer Rente vermieden werden soll. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Früherfassung und die Frühintervention sowie die Integrationsmassnahmen. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist auf den 1.1.2008 in Kraft getreten. Die Ausgaben der IV reduzieren sich dabei um rund 2,4 Milliarden Franken, weil die Kantone die Aufwendungen für kollektive Leistungen und die Massnahmen für die besondere Schulung vollumfänglich übernehmen. Die Kantone beteiligen sich neu nicht mehr an der IV (bisher 12,5% der Ausgaben) und der Beitragssatz für den Bund wird von 37,5% auf 37,7% der Ausgaben angehoben. Mit dieser Beteiligung wird die IV weder belastet noch entlastet.
- 2007 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 2,8% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1075.– auf Fr. 1105.– pro Monat). Ausgeglicherer Lohnindexstand: 2151 (Juni 1939 = 100); ausgeglichener Preisindexstand: 101,3 Punkte (Dezember 2005=100). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 8500.– auf Fr. 8900.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 51 600.– auf Fr. 53 100.–. Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige von Fr. 59.– auf Fr. 62.– pro Jahr.
- 2006 Keine wichtigen Neuerungen per 1.1.2006. Auf den 1.7.2006 ist das Einspracheverfahren durch das Vorbescheidsverfahren ersetzt worden (Wiederherstellung des Zustandes vor der Einführung des ATSG). Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Versicherungsgerichten und vor der eidgenössischen Rekurskommission ist kostenpflichtig.

- 2005 Sämtliche der mit der 4. IVG-Revision geschaffenen regionalen ärztlichen Dienste haben ihre Aufgaben übernommen. Sie sind zuständig für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der IV (Diagnosestellung und Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit der Versicherten). Bei Bedarf können sie die Versicherten ärztlich untersuchen. Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 1,9% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1055.– auf Fr. 1075.– pro Monat). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die obere Einkommensgrenze wird von Fr. 50 700.– auf Fr. 51 600.– erhöht. Das AHV-Rentenalter der Frau wird auf 64 Jahre erhöht (dementsprechend werden die IV–Renten länger bezogen).
- 2004 Inkrafttreten der 4. IVG-Revision: Einführung der Dreiviertelrente, mit folgendem, nach dem Grade der Invalidität abgestuften Rentenanspruch: Invaliditätsgrad: mind. 40% (eine Viertelrente), mind. 50% (eine Halberente), mind. 60% (Dreiviertelrente), mind. 70% (ganze Rente). Überführung der Härtefallrenten in die Ergänzungsleistung. Aufhebung der Zusatzrenten für Ehepartner (Neurenten). Einführung der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die zu Hause leben und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind.
- 2003 Auf den 1.1.2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft getreten: Vereinheitlichung von Begriffen und Verfahren des Sozialversicherungsrechts; Koordinationsregeln. 1500 Mio. Franken Kapitaltransfer von der EO zur IV. Inkrafttreten des Tarifvertrages TARMED zwischen der Verbindung der Schweizer Ärzt/-innen (FMH) und der IV per 1.5.2003. Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 2,4% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1030.– auf Fr. 1055.– pro Monat). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 7800.– auf Fr. 8500.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 48 300.– auf Fr. 50 700.–. Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige von Fr. 54.– auf Fr. 59.– pro Jahr.
- 2002 Keine wichtigen Neuerungen.
- 2001 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 2,5% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1005.– auf Fr. 1030.– pro Monat). Das AHV-Rentenalter der Frau wird auf 63 Jahre erhöht (dementsprechend werden die IV-Renten länger bezogen). Überführung der bisherigen Ehepaarrenten ins Splittingsystem (Einzelrenten).
- 2000 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Obere Einkommensgrenze wird von Fr. 47 800.– auf Fr. 48 300.– erhöht.
- 1999 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 1% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 995.– auf Fr. 1005.– pro Monat). Ausgeglicherer Lohnindexstand: 1930 (Juni 1939=100); ausgeglichener Preisindexstand: 104,4 Punkte (Mai 1993=100).
- 1998 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Obere Einkommensgrenze wird von Fr. 46 600.– auf Fr. 47 800.– erhöht. 2200 Mio. Franken Kapitaltransfer von der EO zur IV.
- 1997 Inkraftsetzung des 2. Teils der 10. AHV-Revision (Splitting mit Aufhebung der Ehepaarrente und Einführung der Einzelrente). Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 2,6% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 970.– auf Fr. 995.– pro Monat). Ausgeglicherer Lohnindexstand: 1910 (Juni 1939=100); ausgeglichener Preisindexstand: 103,4 Punkte (Mai 1993 = 100).

- 1996 Aufhebung der Kürzung des Bundesbeitrages: Der Bund bezahlt wieder 37,5% der Ausgaben. Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige von Fr. 50.– auf Fr. 54.– pro Jahr. Änderung der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Untere Einkommensgrenze wird von Fr. 7200.– auf Fr. 7800.–erhöht und die obere von Fr. 45 200.– auf Fr. 46 600.–
- 1995 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 3,2% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 940.– auf Fr. 970.– pro Monat). Ausgeglicherer Lohnindexstand: 1854; ausgeglichener Preisindexstand: 101,3 (Mai 93=100). Erhöhung des Beitragssatzes Selbst- und Unselbstständigerwerbender von 1,2% auf 1,4% (Verschiebung von der EO zur IV): Der Gesamtbeitragssatz für AHV/IV/EO bleibt bei 10,1% für Un- bzw. bei 9,5% für Selbstständigerwerbende. Kürzung des Beitragssatzes des Bundes von 37,5% auf 35,625% der Ausgaben.
- 1994 Seit dem 1.1.1994 können geschiedene Frauen rentenerhöhende Erziehungsgutschriften beantragen: Danach wird ihnen bei der Rentenberechnung je Erziehungsjahr (Betreuung von Kindern unter 16 Jahren) eine Gutschrift von 300% der minimalen einfachen Jahresrente angerechnet. Kürzung des Beitragssatzes des Bundes von 37,5% auf 35,625% der Ausgaben. Anpassung der Taggeldansätze an die wirtschaftliche Entwicklung (s. Abschnitt EO).
- 1993 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 4,4% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 900.– auf Fr. 940.– pro Monat). Ausgeglicherer Lohnindexstand: 1791; ausgeglichener Preisindexstand: 136.4 (Dez.82=100). Damit wurde erstmals die neue Anpassungsmöglichkeit (Einjahresrhythmus) genutzt. Voraussetzung: Jahresteuern im Juni muss über 4% liegen. Neue, geknickte Rentenformel (10. Revision). Kürzung des Beitragssatzes des Bundes von 37,5% auf 35,625% der Ausgaben zur Sanierung des Bundeshaushaltes (befristet bis Ende 1995).
- 1992 Die dritte Revision 1992 brachte im Wesentlichen eine neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie die Ablösung der verschiedenen bestehenden Organe durch eine einzige kantonale IV-Stelle.
- 1988 Inkraftsetzung des 2. Teils der 2. IV-Revision: Einführung von Viertelrenten, Erhöhung der IV-Beiträge auf 1,2%, Erfassung der IV-Taggelder als AHV-pflichtiges Einkommen.
- 1987 Inkraftsetzung des 1. Teils der 2. IV-Revision: Einführung von Taggeldern an Jugendliche in Ausbildung, Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld bezogen wird, Massnahmen zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens, Anhörung des Versicherten vor abschlägigen Bescheiden.
- 1968 Inkraftsetzung der 1. IV-Revision: Ausbau der beruflichen Eingliederungsmassnahmen und jener für die Sonderschulung behinderter Kinder, Neuregelung der Leistungen für hilflose Minderjährige, Abgabe von Hilfsmitteln an Schwerinvalide, die nicht mehr ins Erwerbsleben eingegliedert werden können, Herabsetzung der Altersgrenze für Bezüger von IV-Renten und Hilflosenentschädigungen von 20 auf 18 Jahre, Verbesserung der Hilflosenentschädigungen.
- 1960 Die eidgenössischen Räte verabschieden das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (19.6.1959), welches am 1.1.1960 in Kraft tritt.
- 1955 Der Bundesrat setzt eine Expertenkommission zur Vorbereitung der Einführung der IV ein.